

Merkblatt zum Sammelantrag für Antragsteller aus Nordrhein-Westfalen mit Flächen in anderen Bundesländern für das Jahr 2022

Beantragung von Flächen in anderen Bundesländern

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt gemäß Art. 17 Abs.2 Ziff. c) VO(EU) 809/2014 die Verpflichtung, dass sämtliche Parzellen, ökologischen Vorrangflächen und Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente (CC-LEs) vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen werden müssen und hierfür die vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden. Daraus folgt, dass auch Flächen, die außerhalb des Betriebssitzlandes (hier: NRW) bewirtschaftet werden, ausnahmslos digital erfasst werden müssen.

Sammelantrag 2022 - Beantragung von Direktzahlungen

Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland (Belegenheitsland) bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für den Erhalt von Direktzahlungen in 2022 wie bisher mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland.

Antragsteller mit Betriebssitz in NRW stellen ihren vollständigen Sammelantrag also wie gewohnt über die „ELAN“-Anwendung NRW.

Erfassung von Flächen, die in anderen Bundesländern liegen

An dem Verfahren in „ELAN“-NRW ändert sich 2022 nichts. Auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, werden wie bisher vollständig in der „ELAN“-Anwendung erfasst.

Zusätzlich müssen diese Flächen aber auch im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes, in welchem die Fläche liegt (Belegenheitsland), grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Grund dieser zusätzlichen Erfassung ist, dass die Flächen im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrages unter anderem darauf geprüft werden müssen, ob sich diese mit Nachbarflächen überschneiden oder ob sich Flächen außerhalb der Referenz befinden. Um diese rechtlich geforderten Kontrollen an den Flächen vornehmen zu können, ist eine Erfassung im Belegenheitsland unvermeidbar, da aktuelle grafische Daten zu Referenzen und Nachbarflächen in der Regel nur dort vollständig vorliegen.

Ansprechpartner und Antragsysteme

Informationen zu den verschiedenen Antragsystemen und Ansprechpartnern der anderen Bundesländer finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Erkundigen Sie sich bitte vorab in dem jeweiligen Belegenheitsland, welche Zugangsdaten erforderlich sind, um an dem Antragsverfahren teilnehmen zu können.

Weiteres Verfahren

Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und **fristgerecht** eingereicht werden. Über die zentrale HIT-Datenbank werden die Antragsdaten und Änderungen zu den Flächen aus anderen Bundesländern dann von den Belegenheitsländern an die Betriebssitzländer übermittelt.

Hinweise zur Erfassung

Durch die Erfassung in „ELAN“-NRW kann in NRW geprüft werden, ob sämtliche Flächen aus anderen Bundesländern auch vollständig beantragt und anschließend zentral über die HIT-Datenbank übermittelt wurden.

Damit in NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Nehmen Sie bitte die Flächenerfassung zuerst im anderen Bundesland vor und erfassen Sie dort die Flächen möglichst mit der identischen Schlagnummer, die Sie in ELAN benutzen wollen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfassen Sie die Schlagnummer in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen.
- Stellen Sie dann in NRW in ELAN Ihren Antrag und achten Sie bitte darauf, die Flächen aus anderen Bundesländern vollständig zu erfassen und nach Möglichkeit auch zu digitalisieren.

Zusätzlicher Hinweis für Flächen in Rheinland-Pfalz:

Antragsteller mit Flächen in Rheinland-Pfalz sollten sich zusätzlich für das dortige System „FLOrlp“ <https://www.flo.rlp.de/> freischalten lassen.

Übernehmen von grafischen Daten

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragssysteme zu übertragen, können Sie in „ELAN“-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragssystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

Änderungen des Sammelantrages

Änderungen oder Anpassungen des Sammelantrages sind grundsätzlich gegenüber dem Betriebssitzland vorzunehmen. Davon abweichend sind Änderungen mit direktem Bezug zu den im geografischen Antragssystem des Belegenheitslands erfassten Flächen im System des Belegenheitslandes einzutragen. In der Regel betrifft dies also sämtliche erfassten Angaben und Zusatzangaben, die im Belegenheitsland gemacht wurden.

Vorabprüfung 2022

Die im Rahmen der Vorabprüfung als fehlerhaft festgestellten Flächenabweichungen, für Flächen im Betriebssitzland, werden für den Antragsteller ab dem Antragsjahr 2022 direkt in der ELAN-Anwendung dargestellt. Allen Antragstellern wird hierzu auch ein entsprechendes Informationsschreiben im ELAN-Antragstellerpostfach bereitgestellt. Für die außerhalb des Betriebssitzlandes liegenden Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes.

Termine 2022

Für die Flächendaten, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrages.